

# Erläuterungen aus dem Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen aus dem Leistungsbereich 5:

## Winterdienst

---

Version 1.1 Stand: 05.04.2004

### Übersicht

<b>Allgemeine Anforderungen .....</b>	<b>- 2 -</b>
<b>Streuen .....</b>	<b>- 2 -</b>
Leistung 5.02: Radwege streuen .....	- 3 -
Leistung 5.03: Sonstige Verkehrsflächen streuen .....	- 3 -
<b>Räumen und Streuen .....</b>	<b>- 3 -</b>
Leistung 5.04: Fahrbahnen einschließlich Standstreifen räumen und streuen .....	- 3 -
Leistung 5.05: Radwege räumen und streuen.....	- 4 -
Leistung 5.06: Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen .....	- 4 -
Leistung 5.07: Erhebliche Schneeverwehungen beseitigen .....	- 4 -
<b>Sonstige Winterdienstleistungen.....</b>	<b>- 5 -</b>
Leistung 5.08: Schneezäune auf- oder abbauen .....	- 5 -
Leistung 5.09: Gefahr- und Schneezeichen auf- oder abbauen .....	- 5 -
<b>Zitierten Regelwerke .....</b>	<b>- 5 -</b>

## Allgemeine Anforderungen

Zielsetzung des Winterdienstes ist es, die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes sicherzustellen. Daher besteht die Aufgabe, Verkehrsbehinderungen infolge winterlicher Einflüsse zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, zu reduzieren und zu beseitigen. Der Winterdiensteinsatz soll bei sicherer Vorankündigung, z.B. durch SWIS, bereits rechtzeitig vor Einsetzen der Glättebildung beginnen und möglichst auch abgeschlossen sein.

Auf den Verkehrsflächen dürfen im Regelfall nur auftauende Streustoffe eingesetzt werden. Auf den Fahrbahnen ist Feuchtsalz zu bevorzugen. Die Streudichte ist so zu wählen, dass eine ausreichende Gefrierpunktabenkung oder Tauwirkung zur schnellen Beseitigung von Glätte erzielt sowie das Festhaften von Schnee verhindert wird. Sie ist bei jedem Einsatz nach dem Grundsatz "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" zu optimieren.

Für den Streu- und den kombinierten Räum- und Streueinsatz im gesamten Streckennetz (Volleinsätze) sowie andere häufige Einsatzarten sind Einsatzpläne aufzustellen. Die Antriebsleistung der eingesetzten Winterdienstfahrzeuge soll so bemessen sein, dass die Vorgaben der Einsatzpläne eingehalten werden können und Behinderungen oder Gefährdungen des Verkehrs durch zu schwach motorisierte Winterdienstfahrzeuge vermieden werden.

Bei Leistungen des Winterdienstes sind die im „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Winterdienst“ und die im Maßnahmenkatalog „Optimierung von Einsatzverfahren -Empfehlungen für die Organisation des Winterdienstes bei Autobahn- und Straßenmeistereien - (MK 6)“ gegebenen Hinweise zu beachten.

## Streuen

### **Leistung 5.01: Fahrbahnen einschließlich Standstreifen streuen**

Bei winterlicher Straßenglätte sind die Fahrbahnen einschließlich Standstreifen sowie bei Rastanlagen an Bundesautobahnen die Durch-, Zu-, und Abfahrten zu streuen. Auf Bundesautobahnen sowie auf Bundesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Netz der Bundesautobahnen eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen, sollen alle Fahrstreifen der Richtungsfahrbahnen und Rampen während des gesamten Tages (24 h) innerhalb von 2 Stunden, ggf. wiederholt, abgestreut sein. Die Fahrbahnen und Rampen der Bundesstraßen sollen täglich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr innerhalb von 2 Stunden abgestreut sein; bei Glättebildung in der Nacht soll der Streueinsatz um 6.00 Uhr bereits abgeschlossen sein. Bei starken Längsneigungen in Verbindung mit hohen Verkehrsbelastungen, hohem Schwerverkehrsanteil oder Abschnitten ohne Standstreifen und auf anderen Streckenabschnitten, auf denen Sicherheit oder Leistungsfähigkeit bei winterlichen Einflüssen in besonderem Maße gefährdet sind, können kürzere Fristen erforderlich sein.

Das Streuen der Fahrstreifen der durchgehenden Fahrbahnen hat Vorrang vor dem Streuen anderer Flächen. Das Streuen von Autobahnknoten hat Vorrang vor dem Streuen von Anschlussstellen und Rastanlagen. Der Ersteinsatz soll bei sicherer Vorankündigung, z.B. durch SWIS, bereits rechtzeitig vor Einsetzen der Glättebildung beginnen und möglichst auch abgeschlossen sein. Dies gilt auch für erwartete Glättebildung durch Schneefall. Ansonsten soll der Ersteinsatz auf Bundesautobahnen während des gesamten Tages (24 Stunden) und auf Bundesstraßen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr spätestens eine halbe Stunde nach der Glättebildung beginnen.

Auf Richtungsfahrbahnen und mehrstreifigen Rampen sind alle Fahrstreifen gleichzeitig zu streuen, um sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer beim Fahrstreifenwechsel nicht durch unerwartete Fahrbahnglätte gefährdet werden. Bei Vorliegen ungünstiger Witterungsbedingungen (niedrige Fahrbahntemperatur, hohe

Luftfeuchtigkeit) oder entsprechender Vorankündigung sind glättegefährdete Abschnitte vorbeugend und ggf. punktuell zu bedienen. Als glättegefährdet gelten Abschnitte des Netzes (Schattenstrecken, Stahlbrücken, zugige Kuppen, verwehungsempfindliche Einschnitte usw.), auf denen es erfahrungsgemäß insbesondere durch überfrierende Nässe zur Bildung unerwarteter Glätte kommt, während im übrigen Netz keine Glättegefahr besteht.

Zur Unterstützung der Einsatzsteuerung und Feststellung von Fahrbahnzuständen erfolgreiche Kontrolleinsatzfahrten sind mit Winterdienstfahrzeugen durchzuführen damit bei Bedarf der notwendige Streueinsatz sofort erfolgen kann.

#### **Leistung 5.02: Radwege streuen**

Wenn Radwege und kombinierte Rad- Gehwege auch bei winterlicher Witterung von Bedeutung sind, sind sie bei Glättebildung auf der durch den Verkehrsteilnehmer genutzten Breite zu streuen. Im Regelfall sind nur auftauende Streustoffe zu benutzen.

#### **Leistung 5.03: Sonstige Verkehrsflächen streuen**

Die sonstigen Verkehrsflächen sind bei winterlicher Glättebildung zur Sicherstellung der Benutzbarkeit entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung im Anschluss an die unter 5.01 genannten Flächen zu streuen. Sonstige befahrene Verkehrsflächen sind z.B. Busbuchten, Fahrgassen und Parkbuchten.

Weiterhin sind den sonstigen Verkehrsflächen begehbare Flächen, die nicht als Radwege gemäß Leistung 5.02 betreut werden, zuzuordnen, z.B. wichtige Zugangs- und Verbindungswege auf Rastanlagen und Zugänge zu Notrufsäulen. Begehbare Wege sind auf einer Breite von bis zu einem Meter zu streuen.

### **Räumen und Streuen**

#### **Leistung 5.04: Fahrbahnen einschließlich Standstreifen räumen und streuen**

Bei Schneefall sind die Fahrbahnen einschließlich Standstreifen sowie Durch-, Zu und Abfahrten bei Rastanlagen an Bundesautobahnen bei Schneefall zu räumen und zu streuen, um die Bildung einer Schneedecke zu verhindern bzw. eine vorhandene zu beseitigen.

Auf Bundesautobahnen sowie auf Bundesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Netz der Bundesautobahnen eine herausragende Verkehrsfunktion erfüllen, ist bei Räumeeinsätzen sicherzustellen, dass die Umlaufzeit für die Bedienung aller Fahrstreifen der Hauptfahrbahnen, sowie der Rampen und Parallelfahrbahnen von Autobahnknoten und Anschlussstellen sowie der Zu-, Durch- und Ausfahrten von Rast- und Parkplätzen maximal 3 Stunden beträgt. In der Umlaufzeit sind die Rückfahrt zum Standort und die Wiederbeladung der Fahrzeuge zur Bereitstellung für den nächsten Einsatz enthalten. Die Routenplanung ist so zu gestalten, dass die durchgehenden Fahrbahnen innerhalb von 2 Stunden nach Einsatzbeginn geräumt sind.

Für die Fahrstreifen und Rampen der Bundesstraßen ist anzustreben, sie täglich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr innerhalb von 3 Stunden zu räumen. Bei Schneefall in der Nacht soll der Räumeeinsatz um 6.00 Uhr bereits abgeschlossen sein. Die Strecken sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zu räumen. Bei starken Längsneigungen in Verbindung mit hohen Verkehrsbelastungen, hohem Schwerverkehrsanteil oder Abschnitten ohne Standstreifen und auf anderen Streckenabschnitten, auf denen Sicherheit oder Leistungsfähigkeit bei winterlichen Einflüssen in besonderem Maße gefährdet sind, können kürzere Fristen erforderlich sein.

Das Räumen und Streuen der Fahrstreifen der durchgehenden Fahrbahnen hat Vorrang vor dem Räumen und Streuen anderer Flächen. Das Räumen und Streuen von Autobahnknoten hat Vorrang vor dem Räumen und Streuen von Anschlussstellen und Rastanlagen. Der Ersteinsatz soll spätestens eine halbe Stunde nach Einsetzen des Schneefalls beginnen. Die

gleiche Frist gilt auch für einen Wiederholungseinsatz nach dem Ende eines Räum- und Streueinsatzes.

Wenn bei starkem, lang anhaltendem Schneefall die in Absatz 2 angegebenen Umlaufzeiten nicht ausreichen, um auf mehrstreifigen Richtungsfahrbahnen und Rampen alle Fahrstreifen weitgehend schneefrei zu halten, darf zur Verkürzung der Umlaufzeiten auf das Räumen eines oder mehrerer Fahrstreifen verzichtet werden.

Die Standstreifen können nachrangig geräumt werden, wenn das Räumen aller übrigen Flächen abgeschlossen ist und keine Wiederholungseinsätze erforderlich sind. Randwälle und Schneereste sind soweit zu entfernen, dass davon ausgehendes Schmelzwasser nicht mehr auf Verkehrsflächen, Zugangs- oder Verbindungswege gelangen kann und zur Glättebildung führt oder es durch Randwälle zu keinen Sichtbehinderungen kommt. Randwälle und Schneereste sind erst nach Beendigung aller Räumereinsätze zu entfernen. Auf Fahrstreifen und Rampen der Bundesautobahnen soll die Räumbreite beim Räumen mindestens 3 Meter, auf Fahrstreifen und Rampen der Bundesstraßen mindestens 2,50 Meter betragen.

Dabei sind immer alle Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn oder Rampen gleichzeitig zu streuen, auch wenn nicht die gesamte Fahrbahnbreite geräumt werden kann.

#### **Leistung 5.05: Radwege räumen und streuen**

Wenn Radwege sowie kombinierte Rad-Gehwege auch bei winterlicher Witterung von Bedeutung sind, sind sie bei Schneefall auf einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen auf der durch den Verkehrsteilnehmer genutzten Breite zu streuen. Im Regelfall sind nur auftauende Streustoffe zu benutzen.

#### **Leistung 5.06: Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen**

Die sonstigen Verkehrsflächen sind bei Schneefall zur Sicherstellung der Benutzbarkeit entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung im Anschluss an die unter 5.04 genannten Flächen zu räumen und zu streuen. Sonstige befahrene Verkehrsflächen sind z.B. Busbuchten, Fahrgassen und Parkbuchten.

Weiterhin sind den sonstigen Verkehrsflächen begehbare Flächen, die nicht als Radwege gemäß Leistung 5.05 betreut werden, zuzuordnen, z.B. wichtige Zugangs- und Verbindungswege auf Rastanlagen und Zugänge zu Notrufsäulen. Begehbare Wege sind auf einer Breite von bis zu einem Meter zu räumen und zu streuen.

#### **Leistung 5.07: Erhebliche Schneeverwehungen beseitigen**

Von Verkehrsflächen sind Schneeverwehungen und Randwälle, die im Rahmen der Leistung 5.04 nicht erfasst werden, zu beseitigen, um die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit wiederherzustellen. Unter erheblichen Schneeverwehungen werden alle Schneemengen verstanden, die nicht mittels Schneepflug zu räumen sind, sondern zu deren Beseitigung z. B. rotierende Schneeräumgeräte oder Baumaschinen, zum Einsatz kommen.

Aus der Verkehrssicherungspflicht, der Versorgungsfunktion und der Verkehrsbedeutung der zu räumenden Verkehrsfläche ergibt sich die Dringlichkeit, mit der die erheblichen Schneeverwehungen zu beseitigen sind. Dieser Leistung sind alle Aufwendungen zuzuordnen, die notwendig sind, um die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit der Verkehrsfläche wiederherzustellen, d.h. auch Aufwendungen für Abfuhr, Transport und Lagerung. Ebenso sind die Aufwendungen für verkehrsregelnde Maßnahmen zu berücksichtigen, die notwendig sind, bis die Befahrbarkeit bzw. Benutzbarkeit wiederhergestellt ist.

## **Sonstige Winterdienstleistungen**

### **Leistung 5.08: Schneezäune auf- oder abbauen**

Schneezäune dienen der Vorbeugung gegen Schneeverwehungen an gefährdeten Streckenabschnitten, in denen es erfahrungsgemäß wiederholt zu Schneeverwehungen gekommen ist. Schneezäune sind vor Beginn der Winterdienstperiode auf- und nach Ende der Winterdienstperiode wieder abzubauen. Sie sind gemäß der Beschreibung im „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Winterdienst“ zu errichten.

### **Leistung 5.09: Gefahr- und Schneezeichen auf- oder abbauen**

Gefahr- und Schneezeichen verbessern die Erkennbarkeit des Fahrbahnrandes und seitlicher Hindernisse bei großen Schneehöhen und verhindern Beschädigungen am Räumgerät und durch Räumfahrzeuge. Zeichen 113 (StVO) „Schnee- und Eisglätte“ ist entsprechend den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor Beginn der Winterdienstperiode aufzustellen und im Frühjahr wieder zu entfernen.

Schneezeichen sind an Abschnitten zu errichten, an denen im Winter mit Schneehöhen über 50 cm oder der Bildung von Randwällen in dieser Höhe zu rechnen ist. Bei vorhandenen Straßenabläufen sollten sie in Höhe der Abläufe stehen, um diese bei Bedarf leichter finden zu können. Sie sind gemäß der Beschreibung im Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Winterdienst zu errichten.

## **Zitierten Regelwerke**

- Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Winterdienst
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Maßnahmenkatalog „Straßenunterhaltung und Betrieb (MK 6 a)“, Optimierung von Einsatzverfahren
- Empfehlungen für die Organisation des Winterdienstes bei Autobahn- und Straßenmeistereien